- 11. 1. Ift bei bestehender Gutertrennung der Mann verpflichtet, der widerrechtlich von ihm getrennt lebenden Fran die ihr gehörige Saushaltungseinrichtung beranszugeben?
- 2. Bebarf ein Bertrag, durch den die Beitragspflicht der Frau geregelt wird, der Form des Chevertrags? Ift ein folder Bertrag im Falle des § 1364 BGB. während der Minderjährigkeit der Frau zulässig?

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 29. April 1915 i. S. Henriette S. (Kl.) w. Wilhelm S. (Bekl.). Rep. IV. 567/14.
 - I. Landgericht III Berlin
 - II. Rammergericht bafelbft.

Die jest volljährige Klägerin verlangt von dem Betlagten, ihrem Chemanne, von dem sie gegen dessen Willen und ohne berechtigten Grund getrennt lebt, die Herausgabe ihr gehöriger, zur Einrichtung der Ehewohnung verwendeter Gegenstände. Sie war, als sie die She mit ihm in London einging, achtzehn Jahre alt und behauptet nun, daß wegen sehlender Einwilligung ihres Baters zur Eheschließung für die She auf Grund des § 1864 BGB. Gütertrennung gelte. Der Bellagte erachtet die Klage schon aus dem Grunde für ungerechtsertigt, weil die Klägerin, solange ihr kein Recht zum Getrenntleben zustehe, die Herausgabe der Sachen aus der Chewohnung nicht fordern dürse. Die Klage wurde in zwei Instanzen abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde die Sache unter Ausschung des Berusungsurteils in die Borinstanz zurückverwiesen.

Grunbe:

"Das Landgericht hat als bewiesen angesehen, daß die Klägerin die Che ohne die Einwilligung ihres Baters eingegangen sei und daß daher für die She gemäß § 1364 BGB. Gütertrennung gelte. Es

ist zur Abweisung ber Klage auf Grund ber Erwägung gelangt, daß bie Rlägerin im Verhältnis jum Beklagten burch § 1353 BBB. vermöge ihrer Berpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft in ber Berfügung über ihre für ben ehelichen Saushalt angeschafften Sachen beschräntt fei und biefe beshalb, ba ihr fein Recht zum Betrenntleben zustehe, nicht herausverlangen konne. Das Berufungsgericht bat feine Reftstellung über ben zwischen ben Parteien bestehenden Guterstand getroffen, jedoch das Klagebegehren auch bei Unterstellung der Richtigkeit ber Rlagebehauptungen für unbegründet erachtet. In ben Gründen bes Berufungsurteils ift ausgeführt: Es tonne babingeftellt bleiben, ob die Herangiehung des § 1353 BBB. jur Begründung der Rlagabweisung richtig sei. Die Rlägerin habe baburch, daß sie mit ben Streitsachen die Chewohnung eingerichtet habe, dem an fich zur Bestreitung bes ehelichen Aufwandes verpflichteten Beklagten bierzu einen Beitrag geleistet. Darin liege bie ftillschweigende Bereinbarung eines Beitrags im Sinne bes § 1427 Abs. 2 BBB., Die, ba fie bie guterrechtlichen Berhältnisse ber Chegatten nicht berühre, ber Form bes § 1434 nicht bedurft habe. So lange die The bestehe, konne die Rlägerin die einmal erklärte und vollzogene Gebrauchsübertragung nicht willfürlich jurudnehmen. Auch § 1354 BGB. ftebe bem Rlaganspruch entgegen. Denn die erftrebte Entfernung ber gur Wohnungseinrichtung bestimmten Gegenstände aus ber Chetvohnung fei eine bas gemeinschaftliche eheliche Leben betreffende Angelegenheit, beren Entscheidung dem Mann als dem Haupte der Familie zustehe.

Die auf Verletzung des materiellen Rechts, insbesondere der 8\\$ 1427, 1354 BGB., gestützte Revision ist begründet.

Wenngleich nach einer hergebrachten beutschen Sitte die Frau die zur Einrichtung des neuen Hauswesens erforderlichen Gegenstände in die She mitzubringen pslegt und das Bürgerliche Gesehduch dieser Übung durch die Vorschrift des § 1620 Rechnung getragen hat, so besteht doch im Verhältnis der Shegatten untereinander keine rechtsliche Verpslichtung der Frau, dem Manne die zur Einrichtung des ehelichen Haushalts notwendigen Sachen zur Verfügung zu stellen. Die Anschaffung und Unterhaltung dieser Gegenstände dilbet einen Teil des ehelichen Auswandes, den bei dem für die She der Parteien als maßgebend zu unterstellenden Güterstande der Gütertrennung nach § 1427 Abs. 1 der Mann zu tragen hat. Die Frau ist nach § 1427

Abs. 2 nur verpflichtet, dem Manne einen angemessenen Beitrag aus ben Einfünften ihres Bermögens und bem Ertrag ihrer Arbeit ober eines von ihr felbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes zu leiften. Die aesetliche Beitragspflicht ber Frau beschränkt sich bemnach auf bie Bergabe angemeffener Gelbbetrage aus beftimmten Ginnahmequellen. Gibt die Frau ihr gehörige Sachen für die Saushaltungseinrichtung her und erspart fie baburch bem Manne bie mit ber Anschaffung solcher Sachen verbundenen Ausgaben, fo leistet sie ihm zu bem ehe= lichen Aufwand einen Beitrag, zu bem fie in dieser Art gesetlich nicht vervflichtet ift. Denn ber Beitrag befteht in biefem Falle barin, baß jum Stamme bes Frauenvermögens gehörige Gegenstände für bie Amede ber Che jum Gebrauch überlaffen werben. Ift aber bie Frau einerseits zu biefer Gebrauchsüberlassung nicht verpflichtet, anberseits in ber Berwaltung und Berfügung in Ausehung ihres Bermögens nicht beschränkt, so tann ihr nach ben guterrechtlichen Borfchriften bie Befugnis, jederzeit die herausgabe ihrer Sachen zu verlangen, nicht abaefprochen werden. Der Mann fann biefem Berlangen nur widerivrechen, wenn er von ber Frau aus einem besonderen Rechtsgrunde bie Überlaffung ber Sachen für die Zwede ber Che zu forbern berechtiat ist. Aus ber Borschrift bes § 1854 Abs. 1 BGB. läßt sich ein berartiges Recht, entgegen ber Ansicht bes Berufungsgerichts (val. auch DLG. Breslau Rechtfpr. DLG. Bb. 21 G. 226), nicht berleiten. Unter ben bas gemeinschaftliche ebeliche Leben betreffenben Angelegenbeiten, in benen nach § 1854 Abf. 1 bem Manne bie Entscheibung auftebt, find nicht bie bem einzelnen Gatten an feinem Bermogen guftebenden Rechte und die zwijchen ben Chegatten etwa bestebenden vermögensrechtlichen Beziehungen zu verfteben, vielmehr fallen barunter nur beiben Chegatten gemeinsame, die Gestaltung ihrer ehelichen Lebensverhältniffe betreffenbe Fragen. Dem Manne mag baber auf Grund bes § 1354 Abs. 1 bie Bestimmung barüber gufteben, in welcher Beife die einzelnen von ber Frau zur Berfügung gestellten Sachen in bem ehelichen Saushalte Berwendung finden follen. Die Frage aber, ob die Frau die Herausgabe von ihr mitgebrachter Ginrichtungsaegenstände verlangen, ober ber Mann beren fünftige Belaffung im Saushalte forbern barf, hangt von bem zwischen ben Chegatten bestehenden Guterftande ab und tann nicht auf Grund bes § 1354, sondern nur auf Grund ber guterrechtlichen Borfchriften entschieden

werden, soweit nicht etwa besondere Abmachungen zwischen den Chegatten bestehen.

Das Berufungsgericht hat allerdings auch eine vertragliche Verpflichtung ber Rlagerin zur Belaffung ber ihr gehörigen Ginrichtungsgegenstände im ehelichen Haushalt angenommen, indem es in ber Bergabe ber Sachen zur Ginrichtung bes Baushalts eine ftillschweigende Bereinbarung eines Beitrags im Sinne bes § 1427 Abf. 2 gefunden hat. Die rechtliche Möglichkeit von Verträgen zwischen ben Chegotten. burch welche die nach § 1427 Abs. 2 beftehende Beitragspflicht ber Frau in bestimmter Beise geregelt wird, ober bie Frau sich zur dauernden Leistung gewisser ihr gesetlich nicht obliegender Beitrage verpflichtet, unterliegt feinem Bebenfen (Brot. IV. S. 226) Unrecht will die Revision die Rulässigfeit berartiger Bertrage für solche Falle in Abrede stellen, in benen die Gutertrennung bei einer ohne Einwilligung bes gesetlichen Vertreters ber minberjährigen Frau erfolgten Cheschlieftung als gesetliche Rolge eingetreten ift. Mangel ber Einwilligung bes gesehlichen Bertreters ichließt nach § 1364 lediglich ben Sintritt ber Verwaltung und Nutnießung bes Mannes am Frauenvermögen als gesetliche Wirtung ber Cheschliekung Für die in diesem Kalle eintretende Gütertrennung gelten aber keine von anderen Källen bieles Güterstandes abweichende Vorschriften. Das Gefet ftellt vielmehr für die Gütertrennung, gleichviel ob fie auf Grund bes § 1364 ober auf Grund ber §§ 1418 bis 1420 eintritt, einheitliche Borichriften auf (§ 1426). Es ift beshalb fein Grund ersichtlich, aus bem Verträge unguläsig fein follten, burch bie entweber mit Einwilligung bes gesetlichen Bertreters ber Frau mabrend ihrer Minderjährigkeit die Wirfungen ber auf 88 1364, 1426 beruhenden Gütertrennung in einzelnen Beziehungen geandert ober ohne Anderung des Guterstandes vermögensrechtliche Bervflichtungen ber Frau gegenüber bem Manne begründet werben. Die Klägerin konnte sich also grundsätlich mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters bem Beklagten gegenüber wirfam verpflichten, ibm ihre gur Einrichtung bes haushalts hergegebenen Sachen zu diesem Zwede für bie Dauer ber Che zu überlaffen, und eine berartige Verpflichtung würde dem Rlageverlangen entgegenfteben. . . .

Das Berufungsgericht hat eine ftillschweigende Vereinbarung solchen Inhalts als gultig angesehen, indem es davon ausgeht, daß

sie die auterrechtlichen Verhältnisse nicht berühre und daber der für Chevertrage vorgeschriebenen Form nicht bedurfe. Das ift rechtsirrig. Mls ber Formvorschrift bes § 1434 unterliegenbe Chevertrage find allerdings nicht alle Berträge vermögensrechtlichen Inhalts zwischen Chegatten, fonbern nur folche Bertrage anzusehen, die eine Regelung guterrechtlicher Verhaltniffe zum Gegenstande haben. Dazu ift nicht erforderlich, daß ber Güterstand im gangen geandert wird, es genügt vielmehr jede Anderung der Grundfate bes für die Chegatten geltenden Güterstandes wenn auch nur in einzelnen Beziehungen. Nach ben geseklichen Borichriften ist die in Gutertrennung lebende Frau in ber Berfügung über ihr Bermogen nicht beschränft, fie besitt, verwaltet und nutt ihr gesamtes Bermogen selbständig und ist nur aus ben im \$ 1427 Abs. 2 bezeichneten Ginnahmequellen gur Leistung eines angemeffenen Beitrags zur Beftreitung bes ehelichen Aufwandes an ben Mann verpflichtet. Jebe vertragliche Regelung, die in einer ber vorstehenden Beziehungen von den gesetslichen Borichriften abweicht, stellt fich als eine Anderung ber guterrechtlichen Berhaltniffe bar und bedarf daber ber für Chevertrage vorgeschriebenen Korm. Demnach ist diese Form für einen Vertrag erforderlich, burch den die Frau ihr gehörige Sachen zur Einrichtung bes ehelichen Saushalts für bie Dauer ber Che hingibt, bamit die Leiftung eines bauernden Beitrags aus bem Stamme ihres Bermögens übernimmt und insoweit bas ihr zustebende Recht zur freien Berfügung und zur Berwaltung ihres Bermogens einer Beschräntung unterwirft. Die auch in ber Literatur allgemein vertretene Meinung, daß bie vertragliche Regelung ber Beitragspflicht ber Frau aus § 1427 Abs. 2 durch Chevertrag zu erfolgen habe, findet eine Stupe in ber Bemertung ber Protofolle ber II. Rommission (IV. S. 226), daß die Chegatten hinfictlich ber Beitragspflicht ber Frau zu abweichenben Bestimmungen burch Ebe-Mus ben Borschriften ber 88 1429, 1430 vertrag befugt seien. laft fich ein entgegengesetter Wille bes Gesetzes nicht ertennen. Diese Borichriften schließen einen Ersatanspruch ber Frau fur bie in ber Bergangenheit liegende Überlassung ihr gehöriger Bermögensstücke an ben Mann ber Regel nach aus, enthalten aber nichts über eine Verpflichtung der Frau, die Gegenstände auch für die Rutunft dem Manne für die Zwecke ber Ehe zu überlassen. Da ein formgültiger Chevertrag zwischen ben Parteien nicht geschlossen ift, befteht biernach

auch kein vertragsmäßiger Anspruch des Beklagten auf weitere Beslassen der Sachen der Klägerin in der Chewohnung. Die Gründe des Berufungsgerichts vermögen daher die Abweisung der Klage nicht zu rechtfertigen.

Ebensowenig reichen die auf § 1353 BBB. gestütten Ermagungen bes Landgerichts aus, bas Rlagebegehren ohne weiteres als unbegründet erscheinen zu lassen. Das Landgericht glaubt aus ber den Chegatten im § 1353 Abs. 1 auferlegten Bflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft herleiten zu können, daß die Frau ihre zur Einrichtung des ehelichen Haushalts verwendeten Sachen biefer Bestimmung nicht wieder entziehen und beshalb auch nicht herausverlangen burfe, wenn fie unberechtigt vom Manne getrennt lebt. Diese Auffassung fteht im Ginklange mit dem Grundsate, ben bas Reichsgericht in bem Urteile vom 24. November 1874 (Gruchot Bb. 24 S. 486) unter ber Herrschaft bes preußischen Allgemeinen Landrechts für das Vorbehaltsgut der Frau aufgestellt hat. Db biefer Entscheidung nach bem alten Rechte in vollem Umfange beizustimmen wäre, mag dahingestellt bleiben. Nach ben Vorschriften bes BBB. läßt fich jebenfalls ein berartiger allgemeiner Grundsat, wie ihn das Landgericht aufstellen will, nicht rechtfertigen. Die Bflicht, bie Ginrichtung bes Saushalts zu beforgen, trifft nach § 1427 Abs. 1 ben Mann; fie wird nicht baburch aufgehoben, bag bie Frau ihr gehörige Sachen bem Manne hierfur über-Es ift baber nicht einzusehen, inwiefern aus ber Pflicht gur ehelichen Gemeinschaft grundsählich bie Berbindlichkeit ber Frau zu folgern mare, bie für ben haushalt hergegebenen Sachen bauernd bort zu belassen. Darf aber bie Frau von bem Manne verlangen, baß er felbst bie nötigen Einrichtungsgegenstände beschafft und ihr bie Fortnahme ihrer Sachen gestattet, fo tann die Ausübung Dieses Rechtes an sich nicht baburch ausgeschlossen werben, bag bie Frau obne Grund vom Manne getrennt lebt. Die Geltendmachung eines Berausgabeanspruchs ber Frau ift nur bann als unzuläffig zu erachten. wenn fie nach ben Umftanben bes einzelnen Falles bem sittlichen Wesen ber Che widerstreitet.

Durch die Ehe wird für die Chegatten die sittliche Pflicht begründet, ihr Verhalten gegeneinander so einzurichten, daß es mit der Liebe, Treue und Achtung, die sie sich gegenseitig schulden, im Einklange steht. Diese sittliche Pflicht hat das BGB. zu einer Rechtspflicht erhoben, indem es bei ben die Wirfungen ber Che behandelnden Porichriften ben Grundfat bes § 1353 Abf. 1 an Die Spite ftellt, baß bie Chegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet Die Motive zu § 1272 bes I. Entwurfes, ber bem § 1353 entspricht, geben als Bwed biefer Borfchrift an, daß ber sittliche Grundgebante bes burch bie Ehe unter ben Satten begrundeten perfonlichen Berhaltniffes burch einen leitenben Grundfat im Gefet ausgesprochen werden sollte (Mot. IV. G. 104); bies empfehle fich namentlich auch um beswillen, weil badurch die über die rechtlichen Wirtungen ber Che im einzelnen gegebenen Borichriften ihre richtige Beleuchtung gemannen und weil baburch jum rechtlichen Musbrud gebracht werbe, bag, wie im Obligationenrechte Treue und Glauben, ip im Cherechte bas fittliche Wefen ber Ehe bie Grundlage bilbe, non ber bei ber Auslegung bes Gesetes und ber Beurteilung aller Rechtsverhaltniffe ber Chegatten untereinander auszugeben fei. Dementsprechend ift in ber Rechtsprechung des Reichsgerichts für alle perfonlichen Beziehungen ber Cheleute bas sittliche Besen ber Che als ber für bie Beurteilung ihrer gegenseitigen Rechte und Bflichten leitenbe Gesichtspunkt angesehen worden. Gine Beschränkung biefes Grundfates auf bas perfonliche Verhaltnis ber Gatten wurde aber weber bem aus ben Motiven zu entnehmenden Rwede ber Borfdrift bes § 1353 Abf. 1 noch bem in anderen Borschriften zu Tage tretenben Willen bes Gefetes gerecht werben. Das Burgerliche Gefetbuch bebandelt im fünften Titel des vierten Buches die Wirfungen der Che im allgemeinen, im folgenben Titel bas eheliche Guterrecht. Borichriften bes fünften Titels betreffen teineswegs ausschließlich bas perfonliche Berhaltnis ber Chegatten, vielmehr find in ben §§ 1357 bis 1862 vermögensrechtliche Borfchriften enthalten, die für jede Art bes Guterftanbes und ungeachtet ber nach bem Guterrechte bem eingelnen Chegatten an feinem Bermogen guftebenben Befuguiffe Geltung baben. Diefe Borichriften ergeben, bag bas Gefet aus bem Befen ber Che gewiffe Wirfungen vermögensrechtlicher Art herleitet und baß baber bie bem § 1353 Abf. 1 zugrunde liegende Auffaffung bes Befens ber Che auch bei biefen vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen ben Satten nicht außer Betracht bleiben barf. Es tann fich nur fragen, ob in vermögensrechtlicher Beziehung aus bem Befen ber Che und ben baburch begründeten Bflichten ber Cheleute auch Folgerungen gezogen werden dürfen, die das Gesetz nicht ausdrücklich ausspricht. Das ist unbedenklich zu bejahen. Die aus dem sittlichen Wesen der Ehe sich ergebenden Pflichten der Eheseute werden durch die zwischen ihnen bestehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse nicht berührt. Daraus folgt für die Ehegatten die Pflicht, auch bei der Geltendemachung vermögensrechtlicher Ansprüche untereinander ihr Verhalten so einzurichten, daß es mit dem sittlichen Wesen der Ehe im Sinklange bleidt. Die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche muß aber, wenn sie den Umständen nach dem Wesen der Ehe widersstreitet, überhaupt als ausgeschlossen nach dem Wesen der Ehe widersstreitet, überhaupt als ausgeschlossen angesehen werden. Denn es kann nicht der Wille des Gesehes sein, einem Ehegatten, dem es die Rechtspslicht zu einem dem sittlichen Wesen der Ehe entsprechenden Vershalten auserlegt, die gegen diese Verpflichtung verstoßende Durchsetzung eines vermögensrechtlichen Anspruchs zu ermöglichen.

Unter diesem Gesichtspunkte kann im einzelnen Falle der Anspruch der in getrennten Gütern lebenden Frau auf Herausgabe der von ihr beschafften Einrichtung der Ehewohnung als mit den ehelichen Pslichten unvereindar abzuweisen sein. Denn wenn der Mann nach seinen Vermögens- und Erwerdsverhältnissen zur Beschaffung einer Wohnungseinrichtung außerstande ist, so würde durch die Wegnahme der von der Frau gestellten Sachen ein gemeinschaftlicher Haushalt unmöglich gemacht werden und sich die Frau auf diese Weise selbst die Ersüllung ihrer Verpslichtung zum Zusammenleben mit dem Wanne in der von ihm bestimmten Wohnung (§ 1854 Abs. 1) unmöglich machen. Ein derartiges Verhalten würde, wenn es nicht durch besondere Umstände gerechtsertigt wird, mit dem Wesen der Ehe im Widerspruche stehen und keinen Rechtsschutzanspruch zu besgründen vermögen.

Im vorliegenden Falle sind bisher keine Feststellungen über die Verhältnisse des Beklagten und über den von der Klägerin mit der Heraussorderung der Sachen verfolgten Zweck getrossen. Es sehlt daher an einer ausreichenden tatsächlichen Grundlage für die Beurteilung, ob durch die Fortnahme der Sachen die wirtschaftliche Vorbedingung für die häusliche Gemeinschaft der Parteien zerstört werden würde und ob unter diesen Umständen in Verdindung mit dem von der Klägerin versolgten Zweck ihr Vorgehen gegen das Wesen der Sehe verstößt."...